

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

4.1.1.112

19. Februar 1997 43 C

**0429 Naturschutzgebiet „LA CHAUX-D'ABEL“, Gemeinden St.Imier und Sonvilier**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

**I. Unterschutzstellung**

1. Das Hochmoor La Chaux d'Abel und sein Umfeld, in den Gemeinden St. Imier und Sonvilier gelegen, werden unter den Schutz des Staates gestellt.

**II. Schutzziele**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung und Regeneration des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - die Sicherung der Vorkommen der hoch- und flachmoortypischen Fauna und Flora (Tier- und Pflanzenarten)
  - die Sicherung und Erhaltung genügend grosser Hochmoorumfelder um das Überleben der typischen Fauna und Flora zu begünstigen.

**III. Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 2'000 vom 11. November 1996 eingetragen. Der Plan ist Bestandteil des vorliegenden Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde St. Imier: Nr. 880 ganz sowie Nrn. 871, 878, 879, 881, 883 und 884 teilweise.  
Gemeinde Sonvilier: Nr. 566 ganz sowie Nrn. 563, 565, 567, 570 und 573 teilweise

**IV. Schutzbestimmungen**

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) Benutzen der Wanderwege durch Fahrzeuge aller Art;
  - b) Parkieren von Fahrzeugen;
  - c) das Reiten ausserhalb befestigter Wege;
  - d) das Anzünden von Feuern und die Verwendung von Kochapparaten
  - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;

- g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- h) das Aussetzen von Tieren;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- n) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- p) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und Torf;
- q) das Aufforsten und.
- r) das Pflügen.

5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:

- a) das Betreten.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:

- a) im ganzen Gebiet:
  - Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat.
- b) in der Zone A:
  - das Betreten für die Nachsuche und die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung;
  - das Betreten durch die Eigentümer und Bewirtschafter.
- c) in der Zone B:
  - Forstmassnahmen in der Zone B gemäss Kriterien eines naturnahen Waldbaues;
  - landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäss Vereinbarungen;
  - Benutzung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen ohne Änderung des Verwendungszweckes und
  - das Baden mit Zustimmung des Grundeigentümers.

## V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

9. Ausserhalb der Zone A gelten für die Ausübung der Jagd und Fischerei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt (-anzeiger) des Berner Jura zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

sig. Nuspliger

